

Dr. Oliver L. Knöfel

Advocatus electronicus – Elektronische Rechtsberatung zwischen Berufsfreiheit und Verbraucherschutz

BG, Urt. v. 28.8.1998 – 2P. 197/1998, BGE 124 I 310 – Rechtsberatung per Telebusiness
BGH, Urt. v. 26.9.2002 – I ZR 44/00, BGHZ 152, 153 – Rechtsberatungs-Hotline
BGH, Urt. v. 30.9.2004 – I ZR 261/02, NJW 2005, 1266 – Telekanzlei

ABSTRACT

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsberatungsleistungen über das Internet werden unterschiedlich beurteilt. In Europa fehlt bislang Judikatur zur eigentlichen Online-Rechtsberatung. Der Wettbewerbssenat des BGH hat Vorsprung durch Rechtsbruch eines Dienstebetreibers, der telefonische Hotlineberatung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater vermittelt, ebenso verneint wie Gebührenrechtsverstöße durch einen anwaltlichen Hotline-Direktanbieter. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Anwaltstätigkeit über Rechtsberatungs-Hotlines als berufsrechtswidrig beanstandet. In den USA überwiegt eine differenzierte Betrachtungsweise: Während man die Telefonhotline-Beratung weitgehend billigt, unterliegt die Internetberatung sowohl skeptischen als auch in Bezug auf besondere Rechtsgebiete wohlwollenden Bewertungen. Zur rechtlichen Beurteilung der Onlineberatung lässt sich zwar die in Deutschland und in der Schweiz gerichtsbekannt gewordene telefonische Hotlineberatung als Vergleichsgrundlage heranziehen. Entgegen der Wertung des BGH ist den gesetzlichen anwaltlichen Berufspflichten aber nur durch ein Vollverbot sowohl der Hotlineberatung als auch der Onlineberatung gedient, soweit beide Formen der Berufstätigkeit die höchstpersönlich-physisch ins Werk gesetzte Anwalt-Mandanten-Beziehung nicht nur in Randbereichen ergänzen, sondern substituieren sollen. Entgegen des vom BGH vertretenen Ansatzes ist entscheidender Ansatzpunkt nicht das unter national- und gemeinschaftsrechtlichen Einflüssen ohnedies wankende anwaltliche Gebührenrecht. Im Vordergrund hat vielmehr die berufsgesetzliche Anwaltpflicht zu gewissenhafter, lege artis erfolgreicher Berufsausübung zu stehen. Sie ist es, die das gemeinwohlorientierte Verdikt des Schweizerischen Bundesgerichts gegen Rechtsberatungs-Hotlines mit Recht getragen hat. Die anwaltliche Professionalitätspflicht als zentrales Verbraucherschutzanliegen der Berufsordnung, aber auch andere „core values“ des Anwaltsberufes – insbesondere die Loyalitäts- und Verschwiegenheitsgebote, bei der Einschaltung vermittelnder Dienstebetreiber auch das Verbot der Mandatsschlepperei als Ausprägung der anwaltlichen Unabhängigkeit – sind mit jedweder anwaltlichen Berufstätigkeit, die sich ausschließlich über elektronische Marktplätze vollziehen soll, nicht vereinbar.